

**Satzung des Jugend-Förderverein SG Böhl-Iggelheim**  
(Original, unterzeichnet durch die Gründungsmitglieder)

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Jugend-Förderverein SG Böhl-Iggelheim**“
- (2) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen und erhält nach Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 67459 Böhl-Iggelheim
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Die Internetadresse des Vereins lautet: <https://www.sg-boehl-iggelheim.de>

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung des Jugendsports und der Jugendkultur des FC Palatia Böhl 1908 e.V. und des VfB 1913 Iggelheim e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr. 1 AO) und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein

Die Förderung kann durch zweckgebundenen Weitergabe von Mitteln an den FC Palatia Böhl 1908 e. V. und VfB 1913 Iggelheim e.V zu gleichen Teilen , aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten und Geräte zur Sportplatzpflege übernimmt und trägt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Erstattung von Auslagen ist hiervon nicht berührt.

(4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(5) Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern (stimmberechtigt gem. § 6 (3))
- fördernden Mitgliedern (nicht stimmberechtigt gem. § 6 (3) im Umkehrschluss)

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist an ein Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30.09. zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(5) Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Austritt dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

### **§ 5 Beiträge**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Stimmrecht und Wählbarkeit:

Stimmrecht besitzen nur die ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch schriftliche Bekanntmachung einzuberufen.

(2) Die Tagesordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. Jahresbericht
2. Bericht des Kassenwarts
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Bestätigungen
6. Neuwahlen
7. Anträge
8. Satzungsänderungen
9. Verschiedenes

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Satzung oder Gesetz keine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Für diese gilt § 8 (1) entsprechend.

(6) Die schriftliche Bekanntmachung ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand & Beirat**

(1) Der Vorstand und Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (hat Zweitstimme)  
dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden  
dem Kassenwart  
dem Schriftführer

Der Beirat besteht aus den Vorständen und mindestens 4 Beisitzern.

(2) Der Vorstand und der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Bis zur Einberufung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung fungiert ein Übergangsvorstand, der von der Gründungsmitgliederversammlung gewählt wurde.

(3) Der Beirat tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Über die Vergabe von Fördermitteln wird bei regulären Sitzungen des Beirates entschieden.

(5) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden den Schriftführer und den Kassenwart vertreten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende.

(6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse des Beirates und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 11 Ordnungsmaßnahmen**

Ein Mitglied das gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, oder sich am

Vermögen des Vereins bereichert, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; diese 2/3 Mehrheit gilt auch für die Änderung des Satzungszweckes gemäß § 2.

(2) Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren ist eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an **die** unter § 2 genannten Sportvereine, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(5) Sollten die Sportvereine zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für zur Förderung des Jugendsports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§14 Gender-Klausel**

Aus Gründen der Textökonomie werden in dieser Satzung weibliche Formen nicht explizit angeführt. An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle personenbezogenen Formulierungen grundsätzlich gleichermaßen auf Frauen und Männer beziehen.

## **§ 15 Schlussvorschriften**

(1) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die durch das Gericht angeordnet werden, vorzunehmen.

(2) Alle in der Satzung nicht geregelten Bestimmungen richten sich nach den Regelungen für eingetragene Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch nicht der Bestand der ganzen Satzung berührt.
- (4) Jedes neue Mitglied ist verpflichtet Einblick in die Satzung zu nehmen, welche auf der Internetseite zum Download bereitsteht.
- (5) Diese Satzung ersetzt die bei der Gründungsversammlung vom 27.08.2009 beschlossene Satzung, die von der Mitgliederversammlung vom 12.12.2017 geändert wurde.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.